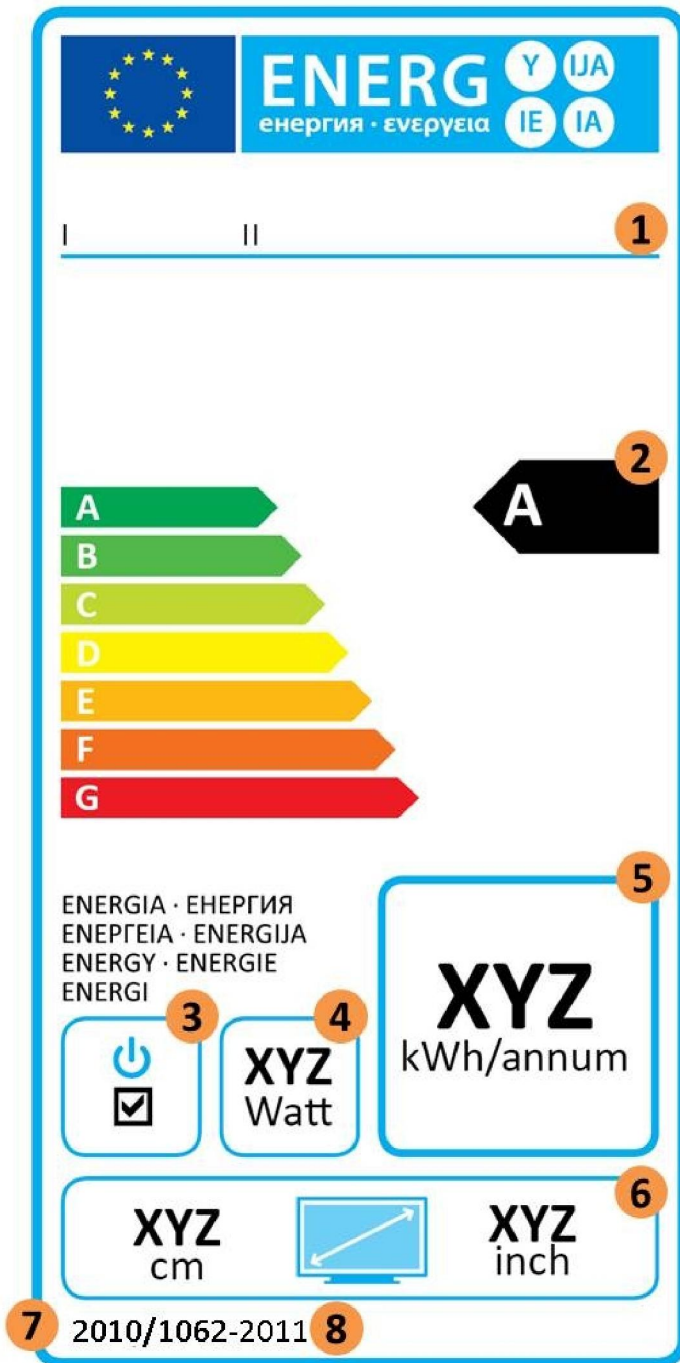


**SWICO**

Der Wirtschaftsverband  
für die digitale Schweiz

# Energieetikette für Fernseher

# Energieetikette für Fernseher



- 1** I Name oder Marke des Herstellers  
II Modellbezeichnung
- 2** Energieeffizienzklasse
- 3** Echter Netzschalter (ja /nein)
- 4** Leistungsaufnahme im Betrieb in Watt
- 5** Jahresenergieverbrauch in kWh, basierend auf 4-Stunden Betrieb pro Tag und 365 Tage/Jahr
- 6** Bildschirmdiagonale in inch und cm
- 7** Jahr des Inkrafttretens und Nummer der Verordnung
- 8** Anfangsjahr der Verpflichtung

## Energieetikette für Fernseher

Im Juni 2010 trat die geänderte Rahmenrichtlinie 2010/30/EU zur Energieeffizienzzeichnung in Kraft. Diese Richtlinie beschreibt die grundsätzliche Prinzipien und Anforderungen für die Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Geräten. Eine spezifische Verordnung für die Kennzeichnung von Fernsehgeräten\* wurden am 30.11.2010 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Ab dem 20.12.2010 können die Hersteller - zunächst freiwillig - allen neu in Verkehr gebrachten Fernseher das neue Energielabel beifügen. Im Zuge der europaweiten Überarbeitung und Erweiterung der gesetzlichen Verordnung zur Energieeffizienzzeichnung wird ab 30. November 2011 ein Energielabel für TV-Geräte gesetzlich vorgeschrieben.

Anders als bei Haushaltgeräten, bei denen das Label bereits seit gut 15 Jahren eingesetzt wird, starten die TV-Geräte mit den Klassen A bis G. Die Zusatzklassen A+, A++ und A+++ sind hier Optionen, die erst in Zukunft verpflichtend zum Einsatz kommen. Hier ist eine Entwicklung in Intervallen von drei Jahren, beginnend mit 2014, vorgesehen. Die jeweils schlechteste Klasse entfällt. Im Jahr 2020 soll das Label die Klassen A+++ bis D anzeigen.

Energieeffizienzklasse	Energieeffizienzindex EEI
A+++ (höchste Effizienz)	$EEI < 0.10$
A++	$0.10 \leq EEI < 0.16$
A+	$0.16 \leq EEI < 0.23$
A	$0.23 \leq EEI < 0.30$
B	$0.30 \leq EEI < 0.42$
C	$0.42 \leq EEI < 0.60$
D	$0.60 \leq EEI < 0.80$
E	$0.80 \leq EEI < 0.90$
F	$0.90 \leq EEI < 1.00$
G (geringste Effizienz)	$1.00 \leq EEI$

## Was geschieht in der Schweiz

Die Delegierte Verordnung Nr. 1062/2010\* für Fernseher der EU, wird aller Voraussicht nach in der nächsten Revision der Energieverordnung übernommen. Diese soll Anfang 2012 in Kraft treten. Da zu diesem Zeitpunkt alle Fernseher in der EU gekennzeichnet sein müssen, kann von einer relativ unproblematischen Einführung der Kennzeichnung in der Schweiz ausgegangen werden.

### Berechnungsgrundlagen

Der Energieeffizienzindex ist die entscheidende Grösse für die Einteilung in eine Energieeffizienzklasse. Hauptberechnungsgrundlage für den Energieverbrauchsindex eines Gerätes ist die Leistungsaufnahme des Gerätes in einem definierten Betriebszustand\*\* und die sichtbare Fläche des Panels.

Der jährliche Energieverbrauch wird aus  $P \cdot 1,46$  berechnet und in Kilowattstunden angegeben. Er basiert auf einem 4-Stunden-Betrieb pro Tag an 365 Tagen im Jahr.

Der Energieeffizienzindex wird mit der Formel  $EEI = \frac{P}{Pref(A)}$  berechnet, wobei gilt:

- $P_{ref}(A) = P_{basic} + A \cdot 4,3224 \text{ Watt/dm}^2$
- $P_{basic} = 20 \text{ Watt}$  für Fernsehapparate mit einem Signalempfänger und ohne Festplatte;
- $P_{basic} = 24 \text{ Watt}$  für Fernsehapparate mit Festplatte(n);
- $P_{basic} = 24 \text{ Watt}$  für Fernsehapparate mit zwei oder mehr Signalempfängern;
- $P_{basic} = 28 \text{ Watt}$  für Fernsehapparate mit Festplatte(n) und zwei oder mehr Signalempfängern;
- $P_{basic} = 15 \text{ Watt}$  für Videomonitore;
- A ist die sichtbare Bildschirmfläche in  $\text{dm}^2$
- P ist die gemessene Leistungsaufnahme \*\* des Fernsehgeräts im Ein-Zustand in Watt.

## Die Pflichten der Hersteller

Ob Hersteller oder Importeur: Jeder, der ein labelpflichtiges Produkt im EU-Bereich in den Verkehr bringt, muss dem Handel weiterhin ein Label kostenfrei zur Verfügung stellen. Sofern es sich dabei um das neue Label handelt, ist dieses jedem einzelnen Produkt beizufügen.

Hersteller und Importeure sind ausserdem verpflichtet, ein Datenblatt zu liefern. Im Regelfall wird das Datenblatt in den Produktbroschüren/-katalogen abgedruckt. Falls der Hersteller/ Importeur keine Produktbroschüren liefert, stellt er das Datenblatt zusammen mit anderen Unterlagen zur Verfügung, die zu dem Produkt mitgeliefert werden. Im Anhang der jeweiligen gerätespezifischen Regulierung ist genau beschrieben, welche Angaben das Datenblatt zu enthalten hat.

Für die Richtigkeit der Angaben auf den Labeln und in den Datenblättern ist alleine der Hersteller/Importeur verantwortlich.

## Die Pflichten der Händler

Die wichtigste Pflicht der Händler ist die Kennzeichnung der Geräte im Verkaufsraum. Die Artikel 4(a) der gerätespezifischen Vorschriften regeln eindeutig: "Die Händler stellen sicher, dass alle [Geräte] in der Verkaufsstelle das von den Lieferanten ... bereitgestellte Etikett deutlich sichtbar aussen an der Vorder- oder Ober-

seite tragen." Für TV gilt: "...an der Vorderseite." Grundsätzlich gilt, dass der Händler das Label anbringen muss, welches ihm der Hersteller mit dem Produkt zur Verfügung gestellt hat.

Der Händler muss ausserdem das vom Hersteller zur Verfügung gestellte Datenblatt (in der Regel in den Katalogen abgedruckt) vorrätig halten.

Für den Fernabsatz gelten weiterhin einige besondere Bestimmungen. Der Verkäufer muss u. a. sicherstellen, dass dem potenziellen Endverbraucher die auf dem Label und dem Datenblatt enthaltenen Angaben vor dem Kauf des Produktes zur Kenntnis gelangen. Details sind jeweils im Anhang der gerätespezifischen Regulierung aufgeführt.

## Pflichten, die für Hersteller und Händler gelten

Sofern in einer Werbung für ein bestimmtes Produkt Informationen über den Energieverbrauch oder den Preis gegeben werden, muss auf die Energieeffizienzklasse des Produktes hingewiesen werden.

Auch in technischen Werbeschriften (z. B. in Handbüchern oder Broschüren), in denen die spezifischen technischen Parameter eines Produktes beschrieben sind, muss ein Hinweis auf die Energieeffizienzklasse enthalten sein.

Alle Pflichten für Hersteller/Importeure und Händler sind in den gerätespezifischen Regulierungen beschrieben.

\* Delegierte Verordnung Nr. 1062/2010 für die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch

\*\* Die Leistungsaufnahme bezieht sich auf den Auslieferungszustand eines Geräts gemäss der TV-Verordnung Nr. 642/2009.

Texte mit freundlicher Genehmigung teilweise übernommen aus:

Das neue Energielabel, 2. aktualisierte Auflage Dez. 2010, ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. Fachverband Elektro-Haushalt-Großgeräte Fachverband Consumer Electronics, Frankfurt am Main, 2010.